

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Global Digital Marketing and Sales (GDM), B.A.
Hochschule: Hochschule Heilbronn, Technik, Wirtschaft, Informatik
Standort: Schwäbisch Hall
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach erneuter Behandlung keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

A. Erste Behandlung

Auflage – besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StAkkrVO)

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang Global Digital Marketing and Sales wird gemäß Akkreditierungsbericht vollständig in englischer Sprache unterrichtet und weist einen expliziten Internationalisierungsbezug auf, indem er sich an ausländische und deutsche Bewerberinnen und Bewerber richtet. (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 11 und 14)

Englische Sprachkenntnisse sind gemäß § 4 Abs. 3 Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Global Digital Marketing and Sales (GDM) Voraussetzung für die Einschreibung in den Studiengang. Kenntnisse der deutschen Sprache werden gemäß § 4 Abs. 4 Zulassungssatzung ebenfalls als Zugangsvoraussetzung gefordert, allerdings unter der Einschränkung, dass der Nachweis bis zum fünften Semester erfolgt.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StAkkrVO begründet ist. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium die relevanten Ordnungsmittel in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen. Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4 Zulassungssatzung zum fünften Semester gewährleistet aus Sicht des Akkreditierungsrats die Studierbarkeit nicht im ausreichenden Maße.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Prüfungsordnung für den Studiengang nicht in englischer Sprache vorliegt.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StAkkrVO.

B. Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: „Die Prüfungsordnung muss den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden.“ (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO)

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme eine englische Lesefassung der Prüfungsordnung vorgelegt. Damit ist der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, behoben. Die Auflage wird nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für den Studiengang wie vorgelegt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

